
Qualifikationsverfahren Grundbildung Fachmann/-frau Apotheke
Mario Häfeli, Prüfungsleitung
Bahnhofstrasse 46, 5001 Aarau
Telefon 062 837 97 38
E-Mail mario.häfeli@hkv.ch

Qualifikationsverfahren Fachmann/-frau Apotheke 2025

Prüfungsorgane

Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau.

Prüfungsleitung

Mario Häfeli, HKV Aarau, Bahnhofstrasse 46, 5000 Aarau

Prüfungssekretariat

Qualifikationsverfahren Fachmann/-frau Apotheke, Prüfungskreis Aarau,
Jasmin Hürliemann, Bahnhofstrasse 46, 5001 Aarau
Telefon 062 837 97 14, jasmin.huerlimann@hkv.ch

Diplomfeier

Mittwoch, 25. Juni 2025, um 19.15 Uhr im Zentrum Bärenmatte, Suhr

Allgemeine Weisungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Mitglieder der Fachkommission oder der Prüfungsleitung Zutritt.

Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (zum Beispiel Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

Verbot von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Mobiltelefone und andere elektronische Geräte (wie Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet in der Garderobe oder in der Mappe deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

Erlaubte Hilfsmittel

Der Kandidat/die Kandidatin entnimmt die vorgegebenen Hilfsmittel für die praktische Arbeit der allgemeingültigen Materialliste des schweizerischen Apothekerverbands.

Für alle schriftlichen Arbeiten darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidaten bringen nur ihr Schreibzeug (handelsübliche Kugelschreiber etc. ohne Zusatzfunktionen) und ein Lineal mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden.

Erkrankung

Die Kandidaten sind gebeten, zwischen Prüfungsbeginn und Schlussfeier erreichbar zu bleiben, damit bei Erkrankung von Experten die entsprechenden Prüfungen nötigenfalls verschoben werden können.

Durch Krankheit verhinderte Kandidaten benachrichtigen sofort das Prüfungssekretariat und senden diesem ein Arztzeugnis.

Wer zu einer Prüfung antritt, gilt als gesund. Nachträglich geltend gemachte Krankheiten werden nicht berücksichtigt.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden an der Schlussfeier bekanntgegeben. Vorherige Anfragen an Prüfungsleitung, Sekretariate und Experten sind zwecklos.

Alle Lernende, die das QV bestanden haben und in einer Aargauer Apotheke die Ausbildung gemacht haben, können sich am Freitag, 20. Juni 2025 (ab 12.00 Uhr) auf der Webseite des Kantonalen Amtes (<https://www.ag.ch/qv-infoservice>) mit ihrer AHV-Nr. sowie ihrem Geburtsdatum einloggen, um ihr Resultat einzusehen.

Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern.
Es erfolgen keine telefonischen Auskünfte.

Prüfung nicht bestanden

Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, werden bis spätestens am 20. Juni 2025 vom kantonalen Amt schriftlich benachrichtigt.

Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern.

Unredliches Verhalten / Nichterscheinen

Gemäss § 36 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung gilt:

- Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Prüfung, Abgabe von Plagiaten und bei Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.
- Bei geringfügigen Verstössen gegen die Prüfungsordnung entscheiden die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

Bei Nichterscheinen zum Qualifikationsverfahren muss das Prüfungssekretariat umgehend – nach Möglichkeit vor Prüfungsbeginn – telefonisch (Tel. 062 837 97 10) über den Hinderungsgrund informiert werden. Zudem muss an das Prüfungssekretariat eine schriftliche Begründung (bei Krankheit/Unfall mit Arztzeugnis) für das Nichterscheinen eingereicht werden.

Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. E der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Mario Häfeli
Prüfungsleitung QV Fachmann/-frau Apotheke